

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Silberstedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg – Aktenzeichen G40/2025/152.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Görrisau GmbH & Co. KG, Bollingstedter Weg 13, 24887 Silberstedt, am 15. Juni 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage gemäß §§ 4,19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355); erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage.

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde Silberstedt, Gemarkung Esperstoft, Flur 4, Flurstück 19 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen / Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Flachfundaments;
- Errichtung der Windkraftanlage;

- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose (DSB GmbH & Co. KG, Projektnummer: 2024-20 vom 9. Juli 2025) berücksichtigt wurden darf die Windkraftanlage des Herstellers Enercon E-138 EP3 E3 nachts maximal mit dem Betriebsmodus OM-NR-101 dB-1 und mit einer Leistung von maximal 3.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,6 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte Windkraftanlage folgende Oktavschalleistungspegel LWA,Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(A)]	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 103,1 dB(A). Dieser Summenschalleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 eine Überschreitung bei mindestens einer der festgesetzten Oktavschalleistungspegel LWA,Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Mode OM-NR-99,0 dB-1 mit einer maximalen Leistung von 2.240 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 7,70 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessenen Oktavschalleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB

oder

- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt gelten auch bei Abschaltungen oder Leistungsreduzierung der Windkraftanlage durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung, Redispatch).

CE-Kennzeichnung

Mit der Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde die vollständige EG Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie vorzulegen. Die EG Konformitätserklärung muss die gesamte Maschine mit Turm, Gondel und Rotor umfassen.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 21. Juli 2026 bis einschließlich 3. August 2026 auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.